



*Fördermöglichkeiten  
aus dem  
Arbeitsmarktfonds*

*Ein Leitfaden*

*25. Auflage 2021*

*München, den 1. März 2021*

# **Maßnahmen für den Arbeitsmarkt Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds (AMF)**

Ein Leitfaden

25. Auflage 2021

**Dieser Förderleitfaden ist ausschließlich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ([www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)) als pdf-Datei verfügbar.**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.*

## Vorbemerkung

Mit dem Arbeitsmarktfonds (AMF) hat die Bayerische Staatsregierung die Arbeitsmarktpolitik als einen Schwerpunkt definiert und sich zum Ziel gesetzt, die Arbeitsmarktförderung insbesondere auf marktbenachteiligte Menschen zu fokussieren. Aus dem AMF werden im Rahmen der im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zielgruppen des AMF sind Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen (arbeiterbezogener Ansatz). Es gilt, alle mitzunehmen, alle Talente und Kompetenzen zu fördern und so Chancen für ein selbstgestaltetes, eigenständiges Leben zu eröffnen. Die Zielgruppe umfasst dabei insbesondere Langzeitarbeitslose, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche und junge Erwachsene mit Vermittlungshemmnissen, Frauen mit unterbrochener Erwerbsbiografie sowie Migranten und Personen mit Asylhintergrund<sup>1</sup>. Insbesondere durch präventive Maßnahmen sollen Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit verhindert werden.

Jeder Jugendliche und junge Erwachsene in Bayern soll eine Chance zum Einstieg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erhalten. Auch Personen ohne Schulabschluss oder mit abgebrochener Ausbildung bzw. abgebrochenem Studium sollen eine „zweite Chance“ bekommen. Damit wird unterstrichen, dass berufliche Ausbildung sowohl für die Politik als auch für die Wirtschaft einen hohen Stellenwert hat.

Vor dem Hintergrund massiv gestiegener Arbeitslosenzahlen infolge der Corona-Pandemie wird in der aktuellen Förderperiode insbesondere Handlungsbedarf bei der (Re-)Integration von arbeitslosen bzw. arbeitslos gewordenen Menschen in den ersten Arbeitsmarkt gesehen. Ein Verfestigen der Arbeitslosigkeit soll verhindert werden.

Maßnahmen, die im weiteren Sinne zum Bereich der Wirtschafts- und Regionalförderung gehören, können nicht aus dem AMF gefördert werden, auch wenn sie mittelbar zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen (Beispiele: Investitionszuschüsse für Unternehmen, Zuschüsse an Unternehmen für betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen, Existenzgründungshilfen, sonstige Hilfen für Unternehmen).

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen bei Maßnahmen zur Unterstützung in Beschäftigung und in Ausbildung anerkannte Asylbewerber, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG. Im Übrigen können Asylbewerber und Geduldete mit einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG nur während einer Ausbildung gefördert werden.

Die Auswahl und die Begleitung der Maßnahmen erfolgen durch die Arbeitsgruppe AMF. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Arbeits-, des Wirtschafts-, des Innen- und des Finanzministeriums,
- der Industrie- und Handelskammern (IHK), der Handwerkskammern (HWK), der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) und
- der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

Die Umsetzung des AMF erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie durch die Regierungen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe AMF. Sämtliche Adressen und Ansprechpartner finden Sie auf Seite 21 f..

**Rechtsgrundlagen** der Förderung aus dem AMF sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften – insbesondere die VV zu Art. 44 BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – und das Haushaltsgesetz. Dies bedeutet u.a.:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO).
- Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 ANBest-P / ANBest-K).
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten (Art. 23 BayHO, VV Nrn. 1.5 und 2.5 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P).
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).
- Abrufverfahren bei der Auszahlung der bewilligten Zuwendung (VV Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO); insbesondere ist hier auch die Ausnahme nach VV Nr. 7.4 zu Art. 44 BayHO zu beachten, die eine Auszahlung der Zuwendung erst **nach Vorlage** des Verwendungsnachweises vorsieht, sofern die Zuwendung **nicht mehr als 100.000 €** beträgt. Sollte aus Trägersicht von diesem Grundsatz abgewichen werden, muss dies im Antrag gesondert begründet werden.

Die Staatsregierung legt bei ihren Aktivitäten großen Wert darauf, dass bei der Arbeitsmarktförderung größtmögliche Zielgenauigkeit der investierten Mittel erreicht wird. Die in die Förderung aufgenommenen Maßnahmen und Projekte werden evaluiert, weiterentwickelt und sollen auf Dauer ohne staatliche Förderung etabliert werden. Ziel ist die Nachhaltigkeit staatlich eingesetzter freiwilliger Leistungen, um glaubwürdige Arbeitsmarktpolitik mit den vorgenannten Zielen gestalten zu können.

## I. Allgemeine Fördergrundsätze

### 1. Gegenstand der Förderung:

1.1. Förderfähig sind in erster Linie Maßnahmen, die unter einen der folgenden Förderungsschwerpunkte (FSP) fallen (im Einzelnen siehe Seite 13 ff.):

- 1) Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente – Regionale Arbeitsmarktinitiativen (Experimentiertopf)
- 2) Maßnahmen zur Unterstützung von besonderen Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss
  - a) Projekte zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss
  - b) Ausbildungsakquisiteure für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (AQ)
- 3) [ausgesetzt]
- 4) Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt
- 5) Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung auf dem Weg in eine Berufsausbildung (Berufsorientierung) und in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt.

1.2. Gefördert werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung außerhalb der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter oder auch anderen Förderprogrammen des Bundes bzw. des Landes.

Dies bedeutet: Maßnahmen sind grundsätzlich aus dem AMF förderfähig, wenn sie nicht anderweitig gefördert werden können.

Eine weitergehende und gleichbleibende Betreuung durch die geförderte Maßnahme auch bei der arbeitsplatzvermittelnden Tätigkeit ist bei der Zielgruppe des AMF möglich, um den Projekterfolg zu sichern. Es sollte hier jedoch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit und Jobcentern erfolgen.

1.3. Eine Finanzierungsbeteiligung des AMF an Transfergesellschaften und an Projekten mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist ausgeschlossen.

### 2. Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung durchführt; dazu können auch Kommunen gehören.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen:

- 3.1. **Zielrichtung erster Arbeitsmarkt:** Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie den Übergang der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt fördern und hierzu entsprechende Instrumente zur Verfügung stellen (z.B. Qualifizierungen, Praktika) bzw. ihren Verbleib im Erwerbsleben (wieder) festigen.
- 3.2. **Qualifizierungsbausteine:** Die im Rahmen der Projekte enthaltenen Qualifizierungsinhalte sollten – sofern sie sich an anerkannten Berufsbildern orientieren – in erster Linie zu einer Berufsausbildung oder zu einer anschlussfähigen Qualifikation führen. Denkbar ist hier insbesondere die Vermittlung von Qualifizierungsbausteinen, die den Anforderungen der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO – entsprechen und durch die zuständige Stelle bestätigt sind.<sup>2</sup>
- 3.3. Nicht zulässig ist es, die aus Mitteln des AMF geförderte Maßnahme bzw. einzelne Module davon (vorübergehend) mit Teilnehmenden aus anderen Qualifizierungsprojekten zu besetzen.
- 3.4. Grundsätzlich Förderung von **neuen und innovativen Projekten**, d.h. grundsätzlich kein Ersatz aus dem AMF für in der Vergangenheit durch andere Zuschussgeber gewährte Förderungen (Ausnahme: Akquisiteure).
- In Einzelfällen können erfolgreich durchgeführte Projekte - nachrangig zu neuen und innovativen Projekten - auch in anderen Regionen Bayerns gefördert werden.
- 3.5. **Schwerpunktregionen:** Aus dem AMF werden Maßnahmen in von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Regionen gefördert. Die Arbeitsgruppe AMF hat deshalb von den 23 bayerischen Agenturbezirken diejenigen als Schwerpunktregionen bestimmt, die – bezogen auf die Zielgruppen des jeweiligen FSP – in mindestens einem der Jahresdurchschnittswerte der letzten drei Jahre (betrifft aktuell die Jahre 2018, 2019 und 2020) eine Arbeitslosenquote aufweisen, die im oder über dem gesamtbayerischen Durchschnitt liegt.
- Bei der Festlegung der Schwerpunktregionen des FSP 2a wird zusätzlich die Ausbildungssituation am Ende des Berufsberatungsjahres 2019/2020 berücksichtigt.
- Für den FSP 5 werden keine Schwerpunktregionen festgelegt. Hier können Anträge aus allen Regionen Bayerns gestellt werden.

---

<sup>2</sup> Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/qualifizierungsbausteine.php?sid=86465692534584138748109661005950>

Nachstehende Tabelle zeigt die Schwerpunktregionen der jeweiligen FSP:

FSP 1	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Fürth, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
FSP 2a	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Donauwörth, Fürth, Ingolstadt, Kempten-Memmingen, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Passau, Rosenheim, Schwandorf, Schweinfurt, Weiden, Weilheim, Würzburg
FSP 4	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden

Anträge, deren Durchführungsort nicht einer der oben genannten Schwerpunktregionen des FSP entspricht, können von der Arbeitsgruppe AMF in der Regel nicht berücksichtigt werden. Für die Akquisiteure gelten die definierten Schwerpunktregionen nicht.

- 3.6. **Keine Dauerförderung:** Der AMF ermöglicht nur eine Anschubfinanzierung oder eine befristete, vorzugsweise degressive Förderung von i.d.R. bis zu drei Jahren (Ausnahme: Akquisiteure).

Die Zuwendung wird grundsätzlich zunächst nur für eine Projektlaufzeit von zwei Jahren bewilligt. Bei erfolgreich verlaufenden Projekten kann unter den Voraussetzungen des förmlichen Antrags- und Auswahlverfahrens eine Zuwendung für ein drittes Projektjahr bewilligt werden (sog. Maßnahmeverlängerung, siehe weiter unten). In begründeten Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, die Zuwendung bereits ab Projektstart für eine Projektlaufzeit von drei Jahren zu bewilligen.

Ziel ist die Fortführung erfolgreicher Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung. Von den Projektträgern wird deshalb erwartet, sich frühzeitig mit den lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern in Verbindung zu setzen. Der Nachweis hinsichtlich der Bestrebungen zur Projektweiterführung nach Auslaufen der freiwilligen staatlichen Leistung mit Hilfe alternativer Finanzierungsmöglichkeiten ist Bestandteil der Evaluation.

Projektweiterführung: Eine Projektweiterführung liegt vor, wenn die wesentlichen konzeptionellen Projektinhalte mit der gleichen oder einer modifizierten Zielgruppe auf Basis einer alternativen Finanzierung weitergeführt werden können. Zu den wesentlichen konzeptionellen Projektinhalten gehören z.B. Coachings, Qualifizierungseinheiten und Praktika. Eine Projektweiterführung liegt auch dann vor, wenn zwischen dem Ende des geförderten Projekts und dem Beginn des neuen Projekts eine Unterbrechung von bis zu sechs Monaten liegt.

Projektweiterführung in Teilen: Eine Projektweiterführung in Teilen liegt dann vor, wenn mindestens ein wesentlicher konzeptioneller Projektinhalt (Modul) mit der gleichen oder einer modifizierten Zielgruppe auf Basis einer alternativen Finanzierung oder auch mit einem anderen Träger weitergeführt werden kann.

Maßnahmeverlängerung: Verlängerungsanträge (max. Förderung von insgesamt drei Projektjahren) sind rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung im Rahmen der Auswahlrunde des AMF zu stellen (siehe hierzu Ziffer II Nr. 1, Seite 10). In Einzelfällen (beispielsweise für erfolgreiche Projekte zur kurzfristigen Überbrückung bei gesicherter anderweitiger Fortführung) sind Ausnahmen vom Grundsatz der Anschubfinanzierung (max. Förderung von insgesamt drei Projektjahren) möglich. Den Projektträgern wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des StMAS oder der Regierungen (siehe Seite 21 f.) in Verbindung zu setzen.

- 3.7. **Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate:** Den Teilnehmenden an Maßnahmen, welche aus Mitteln des AMF gefördert werden, sind in jedem Fall Teilnahmebescheinigungen (mit Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern) auszustellen. Sofern möglich soll den Teilnehmenden zudem ein Zertifikat über die erfolgreich vermittelten Qualifizierungsinhalte ausgestellt werden.
- 3.8. **Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit sowie des örtlich zuständigen Jobcenters:** Aus fachlicher Sicht ist die Einbeziehung der regional zuständigen Agenturen für Arbeit sowie der Jobcenter in die Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen regelmäßig geboten. Zudem ist durch eine Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit, die mit dem örtlich zuständigen Jobcenter abgestimmt ist, zu prüfen und zu belegen, ob und inwieweit das beantragte Projekt mit Mitteln der Arbeitsförderung des SGB III bzw. des Eingliederungsbudgets der Jobcenter nach dem SGB II finanziert werden kann bzw. aus welchen Gründen dies nicht möglich ist; hierzu ist das unter folgendem Link <https://www.stmas.bayern.de/arbeit/fonds/index.php> abrufbare Formular für die Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit zu verwenden. Bitte beachten Sie zudem die Ausführungen zu Ziffer I Nr. 3.10, siehe unten.
- 3.9. Der **Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit** ist rechtzeitig **vor Beginn** des Projektes über das Vorhaben **zu informieren**
- 3.10. **Einbindung der lokalen Akteure (Unternehmen, Betriebsräte, Kommunen, Kammern etc.):** Eine finanzielle Beteiligung der lokalen Akteure ist anzustreben. Denn eine wesentliche Aufgabe des AMF ist es, Arbeitsmarktinitiativen, die sich auf lokaler Ebene bilden, durch eine Anschubfinanzierung oder eine befristete Förderung zu unterstützen. Danach sollen die Initiativen ohne Landesförderung weitergeführt werden. Vor Projektende hat der Träger den Agenturen für Arbeit, Jobcentern, allen übrigen lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern einen Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse vorzulegen, um über die Weiterführung des Projekts bzw. die Weiterführung des Projekts in Teilen (siehe Ziffer I Nr. 3.6, Seite 6) entscheiden zu können.



- 3.11. Projekte, die einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung ermöglichen, werden vorrangig berücksichtigt.
- 3.12. **Projekte, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können**, werden nicht gefördert. Bei drohenden Wettbewerbsverzerrungen (z.B. Angebot einfacher Produkte und Dienstleistungen) sind im Einzelfall Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der örtlichen Handwerkskammer (HWK) vorzulegen.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben:

**Förderfähig** sind im Regelfall projektbezogene Personal- und Sachausgaben; siehe im Einzelnen die Ausführungen unter Ziffer III (ab Seite 13).

Zu den **förderfähigen Sachausgaben** zählen alle Waren und Dienstleistungen, die zur Erreichung des Förderzweckes erforderlich sind. Allerdings können nur Ausgaben gefördert werden, die tatsächlich geleistet werden, d.h. kalkulatorische Kosten (dazu gehören insbesondere auch Mieten oder Leasingraten) sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für Gegenstände (z.B. EDV-Ausstattung), für die nach § 7 EStG steuerliche Abschreibungen möglich sind, sind in Höhe der auf den Projektzeitraum entfallenden steuerlichen Abschreibungen förderfähig. Die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV") des BMF ist hierbei anzuwenden. Ausgaben für abschreibungsfähige Gegenstände sind nur förderfähig, wenn die Gegenstände im Projektzeitraum angeschafft wurden. Bei Verlängerungsanträgen gilt als Projektzeitraum der Zeitraum ab der erstmaligen Bewilligung (dies gilt insbesondere auch bei Projekten aus dem FSP 2b – Ausbildungsakquisiteure).

Ausgaben für Gegenstände bis 250 €, die die Voraussetzungen für geringwertige Wirtschaftsgüter erfüllen und folglich insbesondere selbstständig nutzbar sind, sind grundsätzlich in voller Höhe förderfähig.

**Nicht förderfähig** sind insbesondere:

- Hilfen zum Lebensunterhalt der Teilnehmenden; dieser muss aus anderen Mitteln gesichert werden (Arbeitslosengeld, ALG II, Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, etc.).
- Investive Ausgaben für bauliche Maßnahmen
- Ausgaben für Einrichtungsgegenstände, Mobiliar.

Vor Beginn des Bewilligungszeitraums entstandene Ausgaben sind nicht förderfähig!

Lediglich im Rahmen von Lagerentnahmen können Ausgaben berücksichtigt werden, die vor Beginn des Bewilligungszeitraums entstanden sind. Lagerentnahmen betreffen Verbrauchsgüter, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in größeren Mengen und/oder

aus zeitlichen Gründen vor Beginn des Projektes beschafft wurden und beim Projektträger gelagert sind. Die Verbrauchsgüter werden zu einem späteren Zeitpunkt im benötigten Umfang aus dem Lager entnommen. Für die Abrechnung im AMF ist eine Liste der entnommenen Materialien zusammen mit der Originalrechnung der beschafften Gegenstände vorzulegen.

## 5. Mehrfachförderung

5.1. Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt, wenn für den gleichen Zweck Mittel der Arbeitsförderung des SGB III bzw. des Eingliederungsbudgets der Jobcenter nach dem SGB II in Anspruch genommen werden können.

Eine weitergehende und gleichbleibende Betreuung durch die geförderte Maßnahme auch bei der arbeitsplatzvermittelnden Tätigkeit ist bei der Zielgruppe des AMF jedoch möglich (siehe auch weitere Ausführungen unter Ziffer I Nr. 1.2, Seite 4).

5.2. Für Projekte, die im Wesentlichen inhaltlich im Rahmen einer anderen staatlichen Fördermaßnahme oder aus Mitteln des Bundes beziehungsweise der EU (insbesondere aus ESF-Mitteln) gefördert werden können, ist eine Förderung aus dem AMF nicht möglich.

## II. Verfahren

### 1. Antragstellung

Die vollständig ausgearbeiteten Anträge auf Förderung von Projekten (FSP 1, 2a, 4 und 5) sind

**bis spätestens 16. April 2021**

einzureichen. Diese Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. Anträge, die verspätet oder zur gesetzten Frist unvollständig eingehen, werden bei der Auswahl der Projekte durch die Arbeitsgruppe AMF nicht berücksichtigt.

Ausgenommen sind Maßnahmen entsprechend des FSP 2b) Ausbildungsakquisiteure (AQ). Aktuelle Informationen, ob noch Anträge gestellt werden können finden Sie unter: <http://www.sozialministerium.bayern.de/arbeit/fonds/index.php>.

Die Anträge auf Förderung von Projekten (FSP 1, 2a, 4 und 5) sind ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail ([arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de](mailto:arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de)) beim StMAS zu stellen. Der Antrag ist als pdf-Datei mit Unterschrift einzureichen. Es wird empfohlen, die Anträge auf Förderung von Projekten gleichzeitig auch den Ansprechpartnern bei den Regierungen (siehe Seite 21) zu übermitteln.

- Einzureichen ist ein **Projektantrag** mit beigefügtem Formblatt (abrufbar unter: <https://www.stmas.bayern.de/arbeit/fonds/index.php>). Die Übermittlung einer weiteren ausführlicheren Projektbeschreibung soll **nur in Ausnahmefällen** erfolgen, sofern nicht alle projektspezifischen Inhalte im Projektantrag erläutert werden können.
- Bei Verlängerungsanträgen (siehe Ziffer I. Nr. 3.6, Seite 7) ist dem Projektantrag zusätzlich ein Erfahrungsbericht in anonymisierter Form über den bisherigen Projektverlauf einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse beizufügen.
- Eine regionale Projektausweitung ist grundsätzlich möglich, sofern der arbeitsmarktliche Bedarf (unter Einbezug der regional zuständigen Agentur für Arbeit sowie den Jobcentern) nachgewiesen wird und der innovative Charakter des Projekts erhalten bleibt.
- Bei **Anträgen auf Förderung von Ausbildungsakquisiteuren (AQ; FSP 2b)** ist ebenfalls das o.g. Antragsschema zu verwenden. Unter der Nr. 3.1 des Antragformblattes hat eine Beschreibung der im Lastenheft für Ausbildungsakquisiteure unter II. Antragstellung genannten Punkte zu erfolgen.

- Den Projektträgern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des StMAS oder der Regierungen (siehe Seiten 21) in Verbindung zu setzen (z.B. rechtzeitige Vorlage von Projektskizzen).

## 2. Weiteres Antragsverfahren / Auswahlverfahren

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales prüft die Anträge zunächst nach Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Prüfung der Förderfähigkeit bzw. für die Bewertung der einzelnen Anträge kann es erforderlich sein, andere Stellen im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales oder andere Ministerin fachlich einzubinden.

Jeder eingereichte Antrag wird im Rahmen der Antragsprüfung entsprechend Ziffer I Nr. 5.2 (siehe Seite 9) der Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Bayern vorgelegt sowie der für den Projektantrag örtlich zuständigen Regierungen zur Bewertung weitergeleitet.

Der Projektantrag einschl. notwendiger Anlagen und ggf. der Erfahrungsbericht bei Verlängerungsanträgen gehen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe und dienen als Grundlage für die Auswahl der Projekte.

Nach der Auswahlrunde werden die ausgewählten und ggf. überarbeiteten Projektanträge an die Regierungen zur weiteren (verwaltungstechnischen) Abwicklung der Projekte (Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren) weitergeleitet.

## 3. Evaluation

Die Projekte werden auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit und auf die dauerhafte Etablierung hin geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation). Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem vom StMAS derzeit beauftragten Evaluator (siehe Seite 22) intensiv zusammenzuarbeiten. Er hat an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten mitzuwirken. Für die FSP 1, 2a, 4 und 5 beinhaltet dies damit die regelmäßige unaufgeforderte Übergabe folgender Informationen:

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners an den Evaluator bzw. die Mitteilung über den Wechsel des verantwortlichen Ansprechpartners,
- Übergabe aller Unterlagen, in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form; hierzu gehören: Daten über die An- und Abmeldungen der Teilnehmenden.
- Übergabe aller Sachstandsberichte (Zwischenberichte, Abschlussberichte) an den Evaluator,
- Beantwortung der elektronischen Befragung zum Projektbeginn (einmalig), zum Projektverlauf (jährlich) und zum Projektende/Projektweiterführung (einmalig),

- Durchführung von Verbleibsbefragungen zum Status abgemeldeter Teilnehmender nach jeweils sechs und zwölf Monaten und Übergabe der Information in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form,
- Mitwirkung an der schriftlichen Befragung von Teilnehmenden (Fragebogenverteilung, Rücklauforganisation etc.); die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator,
- ggf. Teilnahme an Sondererhebungen, vertieften Evaluationen (Interviews, Vor-Ort-Termine mit dem Evaluator), u.ä.; die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator.

Sofern eine **Mitwirkung an den Evaluationserhebungen** nicht im erforderlichen Maße erfolgt, behält sich das StMAS vor, dies bei weiteren Auswahlrunden entsprechend zu berücksichtigen oder/und für künftige Förderverfahren entsprechende Regelungen zur Zurückhaltung von Zuschüssen bis zur vollständigen Mitwirkung zu treffen.

### III. Erläuterung der Förderschwerpunkte des AMF

#### **FSP 1: Regionale Arbeitsmarktinitiativen sowie Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente (Experimentiertopf)**

Dieser Förderschwerpunkt ermöglicht, innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente zu entwickeln und zu erproben. Dazu zählen insbesondere regionale Arbeitsmarktinitiativen. Soweit die allgemeinen Fördervoraussetzungen des AMF gegeben sind (siehe Ziffer I), können arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die unter (finanzieller) Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktakteure (Kommunen, Kammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, etc.) zur Bewältigung spezieller regionaler Problemlagen entwickelt werden, aus dem AMF bezuschusst werden. Hierunter fallen insbesondere (innovative) Projekte zur (Re-)Integration von Arbeitslosen oder im Zuge der Corona-Pandemie arbeitslos gewordenen Menschen. Gefördert werden können aber auch Maßnahmen, welche (zusätzlich) die Auswirkungen der Digitalisierung der Arbeitswelt (Stichwort „Arbeitswelt 4.0“) in den Blick nehmen, sowie Projekte zur Sicherung von regionalen Fachkräftebedarfen oder im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels.

Beispielsweise können Maßnahmen gefördert werden, die auf die verstärkte Erschließung und Nutzung der Arbeitskräftepotentiale bestimmter Personengruppen (insbesondere Ältere, Geringqualifizierte oder Langzeitarbeitslose, aber z. B. auch Migranten) abzielen. Die Projekte sollen über die berufliche Qualifizierung der Teilnehmenden hinaus (möglichst mit Nutzung von Qualifizierungsbausteinen entsprechend der BAVBVO) weitere Maßnahmeninhalte, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, vorsehen.

#### **Fördergrundsätze:**

Grundsätzlich ist eine befristete, anteilige und degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung von projektbezogenen Personal- und Sachausgaben möglich.

Die Personalausgaben werden auf der Basis von Personalkostenpauschalen gefördert. Personalkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

#### **Ansprechpartnerinnen:**

Frau Stölzl, StMAS, Ref. I1  
Tel.: 089 1261-1388 (vormittags, außer Mi.)

Frau Ruppert-Richter, StMAS, Ref. I1  
Tel.: 089 1261-1758

Email: [arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de](mailto:arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de)

## **FSP 2: Maßnahmen zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss**

Aus dem AMF werden Maßnahmen gefördert, die direkt oder indirekt (über die Akteure am Übergang Schule-Beruf) Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsabschluss dabei unterstützen, einen Ausbildungsplatz zu erlangen bzw. die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen erschweren diesen jungen Menschen den Weg in und durch die Ausbildung.

### **a) Projekte zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss**

#### **Ziel:**

Integration von Jugendlichen in eine duale Ausbildung. Zielgruppe sind Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebenssituation und/oder der Lage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes haben. Dabei sollen bei Bedarf den Jugendlichen und deren Eltern zudem der Wert und die Möglichkeiten einer Berufsausbildung verdeutlicht werden. Weiterhin wird die Integration junger Erwachsener ohne beruflichen Abschluss in das Berufsbildungssystem unterstützt.

#### **Voraussetzungen:**

Durchführung von innovativen Maßnahmen zur Förderung von Ausbildungsaktivitäten sowie zur Überwindung von Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung oder Berufsschule, beim Übergang von der Berufsschule (Schulabgangsklassen und Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, sog. JoA-Klassen) in die Berufsausbildung sowie zur Integration junger Erwachsener in das Berufsbildungssystem, soweit keine anderweitige, insbesondere gesetzliche Förderung erfolgt. Dabei ist eine deutliche Abgrenzung zu den Maßnahmen nach dem SGB III zur Förderung der beruflichen Ausbildung (z.B. Assistierte Ausbildung (flexibel), ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufseinstiegsbegleiter) vorzunehmen. Beispielhafte Inhalte der Maßnahmen:

- Berufsorientierung der Jugendlichen bei Bedarf unter Einbezug der Herkunftsfamilie, Anbahnung und Unterstützung des Kontaktes mit Ausbildungsbetrieben und Förderung der Ausbildungsaktivitäten der Unternehmen.
- Förderung der Flexibilität und Mobilität der Jugendlichen.  
Unterstützung von leistungsschwachen Jugendlichen mit Problemen auf dem Ausbildungsstellenmarkt, insbesondere beim Übergang von den oben genannten Schulen in die Ausbildung und beim Erreichen des Ausbildungsabschlusses.

- Vorbeugung von Ausbildungsabbrüchen durch Unterstützungsangebote für Auszubildende sowie Hilfen für Ausbildungsabbrecher/Altbewerber zur Erreichung eines Ausbildungsabschlusses.
- Verbesserung regionaler Unterstützungsstrukturen für leistungsschwache Jugendliche durch Stärkung der konzeptionellen Arbeit und Vernetzung regionaler Akteure am Übergang Schule-Beruf. Einbezug der regionalen Wirtschaft und bestehender Netzwerke.
- Unterstützung junger Erwachsener bei der Integration in das Berufsbildungssystem, insbesondere durch Entwicklung neuer Ausbildungsmethoden, Informationsmaßnahmen und Vernetzungen.

### **Fördergrundsätze:**

Grundsätzlich ist eine befristete, anteilige und degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung von projektbezogenen Personal- und Sachausgaben möglich.

Die Personalausgaben werden auf der Basis von Personalkostenpauschalen gefördert. Personalkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Hinweis: Keine Finanzierung der Ausbildungsvergütungen und der Aufwandsentschädigungen für Paten von Auszubildenden aus dem AMF.

### **Ansprechpartnerin:**

Frau Karly, StMAS, Ref. I4  
 Tel.: 089 1261-1254 (vormittags, außer Di.)  
 E-Mail: [andrea.karly@stmas.bayern.de](mailto:andrea.karly@stmas.bayern.de)



## **b) Ausbildungsakquisiteure für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (Umfang wie bisher) (AQ)**

### **Ziel:**

Ziel ist die Information und Beratung der jeweiligen Zielgruppen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen, insbesondere in Problemregionen. Für leistungsschwächere deutsche Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen auch speziell zusätzliche Ausbildungsplätze und Plätze für Einstiegsqualifizierungen akquiriert werden.

**Details** zu den allgemeinen Anforderungen für AQ der Zielgruppe und dem Antrag sind im **Lastenheft für AQ** näher beschrieben.

### **Fördergrundsätze:**

Befristete, anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten. Die Förderung der Personalkosten erfolgt unter Berücksichtigung der Personalkostenpauschalen. Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

### Hinweise:

- Es werden nur die Personalkosten des AQ gefördert.
- Neuanträge können gestellt werden.

### **Ansprechpartnerin:**

Frau Heffner, StMAS, Ref. I4  
Tel.: 089 1261-1659  
E-Mail: [anette.heffner@stmas.bayern.de](mailto:anette.heffner@stmas.bayern.de)

## **FSP 4: Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt**

### **Ziel:**

Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt, Integration von Frauen in den ersten Arbeitsmarkt.

### **Ausgangslage:**

Gemessen am Arbeitsvolumen partizipieren Frauen deutlich weniger am Erwerbsleben als Männer. Denn nach wie vor werden Versorgungs-, Erziehungs- sowie Pflegeaufgaben hauptsächlich von Frauen übernommen und ihre Beschäftigung konzentriert sich insbesondere nach einer Familienzeit auf Teilzeitstellen und oft auch auf geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, so dass Frauen ihre Potentiale teilweise nicht ausschöpfen können. Erwerbsunterbrechungen durch Kindererziehung und Pflegeverpflichtungen, die auch heute noch vorrangig Frauen betreffen, stehen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten entgegen.

### **Zielgruppe:**

Frauen, die ihre Potentiale einsetzen und entwickeln möchten um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern.

### **Projekthalte:**

Gefördert werden können Projekte, die geeignet sind, Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt zu verbessern und - sofern vorhanden - Benachteiligungen auszugleichen. Als Projekthalte kommen zum Beispiel in Betracht, Maßnahmen zur

- Ausweitung des Arbeitsvolumens (bei geringfügiger Beschäftigung zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung),
- Unterstützung des (Wieder-)Einstiegs,
- Nachqualifikation,
- Unterstützung für einen beruflichen Aufstieg,
- Verbesserung der Chancen von Frauen in den Bereichen/Branchen, in denen sie unterrepräsentiert sind (zum Beispiel in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik - MINT),
- Sensibilisierung der Unternehmen für eine frauen- und chancengerechte Arbeitswelt.

Für die Teilnehmerinnen im SGB II-Bezug kommen vorrangig Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose nach Förderaktion B 9.1 des Ziels B „Armut bekämpfen“ –

Europäischer Sozialfonds Bayern in Betracht (siehe Ziffer I Nr. 5.2, Seite 9). Informationen unter <https://www.esf.bayern.de/esf/ziele/index.php>

**Fördergrundsätze:**

Grundsätzlich ist eine befristete, anteilige und degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung von projektbezogenen Personal- und Sachausgaben möglich.

Die Personalausgaben werden auf der Basis von Personalkostenpauschalen gefördert. Personalkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

**Ansprechpartnerin:**

Frau Marek, StMAS, Ref. VI5

Tel.: 089 1261-1518

E-Mail: [Frauenpolitik-FGP@stmas.bayern.de](mailto:Frauenpolitik-FGP@stmas.bayern.de)

## **Förderschwerpunkt 5: Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung auf dem Weg in eine Berufsausbildung (Berufsorientierung) und/oder in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt**

### **Ziel:**

Direkte oder indirekte Unterstützung von Menschen mit Behinderung, um einen Ausbildungsplatz zu erlangen, eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen und/oder in Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt zu gelangen.

### **Ausgangslage:**

Der Freistaat Bayern setzt verschiedene Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben um. Erfahrungsgemäß bedarf es beim Wiedereinstieg dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt verstärkt individualisierter Bemühungen, um insbesondere einer Verfestigung von Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken. Zudem standen nicht so viele Ausbildungsplätze zur Verfügung wie in Zeiten davor. Deshalb sollen mithilfe des AMF im aktuellen Förderzeitraum Menschen mit Behinderung beim (Wieder-)Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie bei der Findung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen betrieblichen (oder schulischen) Ausbildung unterstützt werden.

### **Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Menschen mit Behinderung jeden Alters, die aufgrund ihrer Lebenssituation und/oder der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes haben.

### **Projekthalte:**

Durchführung von (innovativen) Maßnahmen zur Förderung von Ausbildungsaktivitäten, zur Überwindung von Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung sowie zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt, soweit keine anderweitige Förderung (bspw. nach SGB IX/SchwabAV) erfolgt. Beispielhafte Inhalte sind:

- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Jugendlichen mit Behinderung (insbesondere in speziellen Lebenssituationen, bspw. Trisomie 21) auf dem Arbeitsmarkt und in Unternehmen, insbesondere beim Übergang von der (allgemeinbildenden) Schule in die Ausbildung (Berufsorientierung) und beim Erreichen des Ausbildungsabschlusses sowie eines Arbeitsplatzes, bei Bedarf unter Einbezug der Herkunftsfamilie, Anbahnung und Unterstützung des Kontaktes mit Ausbildungsbetrieben und Förderung der Ausbildungsaktivitäten der Unternehmen.

- Verbesserung der beruflichen Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung durch Kontakt zwischen Menschen mit Behinderung und einem potenziellen Arbeitgeber mittels Online-maßnahmen (bspw. Online-Plattform), einschließlich Information und Beratung über Besonderheiten, Risiken, Chancen und Fördermöglichkeiten eines Arbeitsverhältnisses zwischen schwerbehindertem Menschen und einem Arbeitgeber.
- Schaffung bzw. Verbesserung regionaler Unterstützungsstrukturen für Jugendliche mit Behinderung (oder mit einer durch eine schwere Krankheit bedingten Beeinträchtigung) durch Stärkung der konzeptionellen Arbeit und Vernetzung regionaler Akteure am Übergang Schule – Beruf.
- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Menschen über 50 mit Behinderung bei der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt, etwa durch Informationsmaßnahmen und Vernetzungen.

Als Fördervoraussetzung genügt grundsätzlich eine wesentliche Behinderung im Sinn der §§ 53 ff. SGB XII.

#### **Fördergrundsätze:**

Grundsätzlich ist eine befristete, anteilige und degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung von projektbezogenen Personal- und Sachausgaben möglich.

Die Personalausgaben werden auf der Basis von Personalkostenpauschalen gefördert. Personalkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

#### **Ansprechpartner:**

Herr Alexander Heinrich, StMAS, Ref. II3  
 Tel.: 089 1261-1990  
 E-Mail: [alexander.heinrich@stmas.bayern.de](mailto:alexander.heinrich@stmas.bayern.de)

Herr Stefan Schwab, StMAS, Ref. II3  
 Tel: 089 1261-1080  
 E-Mail: [stefan.schwab@stmas.bayern.de](mailto:stefan.schwab@stmas.bayern.de)

#### IV. Adressen

<p>Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Referat I1 Winzererstr. 9, 80797 München Frau Stölzl Tel.: 089 1261-1388 (vormittags, außer Mi) <a href="mailto:arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de">arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de</a></p>		<p>Frau Ruppert-Richter Tel: 089 1261-1758</p>
<p>Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39, 80538 München Frau Hilker Tel.: 089 2176-3222 <a href="mailto:Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de">Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de</a> Frau Stein Tel.: 089 2176-3138 <a href="mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de">poststelle@reg-ob.bayern.de</a></p>	<p>Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540, 84028 Landshut Herr Hirtreiter Tel.: 0871 808-1339 <a href="mailto:Christph.Hirtreiter@reg-nb.bayern.de">Christph.Hirtreiter@reg-nb.bayern.de</a> Frau Pritscher Tel.: 0871 808-1347 <a href="mailto:Hildegard.Pritscher@reg-nb.bayern.de">Hildegard.Pritscher@reg-nb.bayern.de</a></p>	
<p><a href="#">Regierung der Oberpfalz</a> Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg Frau Kluge Tel.: 0941 5680-1386 <a href="mailto:Christiane.Kluge@reg-opf.bayern.de">Christiane.Kluge@reg-opf.bayern.de</a> Frau Simmel Tel.: 0941 5680-1312 <a href="mailto:anja.simmel@reg-opf.bayern.de">anja.simmel@reg-opf.bayern.de</a></p>	<p>Regierung von Oberfranken Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth Herr Schörner Tel.: 0921 604-1344 <a href="mailto:Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de">Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de</a> Frau Stadler Tel.: 0921 604-1688 <a href="mailto:Anja.Stadler@reg-ofr.bayern.de">Anja.Stadler@reg-ofr.bayern.de</a></p>	
<p>Regierung von Mittelfranken Promenade 27, 91522 Ansbach Frau Schara Tel.: 0981 53-1812 <a href="mailto:Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de">Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de</a> Frau Waßner Tel.: 0981 53-1458 <a href="mailto:Jasmin.Wassner@reg-mfr.bayern.de">Jasmin.Wassner@reg-mfr.bayern.de</a> Herr Wohlleben Tel.: 0981 53-1368 <a href="mailto:Markus.Wohlleben@reg-mfr.bayern.de">Markus.Wohlleben@reg-mfr.bayern.de</a></p>	<p>Regierung von Unterfranken Peterplatz 9, 97070 Würzburg Frau Hüfner Tel.: 0931 380-1221 <a href="mailto:Maria.Huefner@reg-ufr.bayern.de">Maria.Huefner@reg-ufr.bayern.de</a></p>	
<p>Regierung von Schwaben Fronhof 10, 86152 Augsburg Frau Klein Tel.: 0821 327-2243 <a href="mailto:Claudia.Klein@reg-schw.bayern.de">Claudia.Klein@reg-schw.bayern.de</a> Frau Schmied Tel.: 0821 327-2178 <a href="mailto:Brigitte.Schmied@reg-schw.bayern.de">Brigitte.Schmied@reg-schw.bayern.de</a> Frau Wieland Tel.: 0821 327-2341 <a href="mailto:Alexandra.Wieland@reg-schw.bayern.de">Alexandra.Wieland@reg-schw.bayern.de</a></p>		

In der **Arbeitsgruppe AMF** sind neben dem Arbeits-, dem Wirtschafts-, dem Innen- und dem Finanzministerium vertreten:

<p><b>vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.</b>  Herr Dr. Markus Meyer  Max-Joseph-Str. 5  80333 München  Tel.: 089 55178-215  E-Mail: <a href="mailto:markus.meyer@vbw-bayern.de">markus.meyer@vbw-bayern.de</a></p>	<p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Bayern</b>  Herr David Schmitt  Schwanthalerstr. 64  80336 München  Tel.: 089 51700-220  E-Mail: <a href="mailto:David.Schmitt@dgb.de">David.Schmitt@dgb.de</a></p>
<p><b>Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern</b>  Frau Elfriede Kerschl  Balanstr. 55-59  81541 München  Tel.: 089 5116-1786  E-Mail: <a href="mailto:kerschl@muenchen.ihk.de">kerschl@muenchen.ihk.de</a></p>	<p><b>Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK)</b>  Herr Christian Gohlisch  Max-Joseph-Str. 4  80333 München  Tel.: 089 5119-209  E-Mail: <a href="mailto:christian.gohlisch@hwk-muenchen.de">christian.gohlisch@hwk-muenchen.de</a></p>
<p><b>Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)</b>  Herr Karsten Ristow  Haunstetter Str. 105  86343 Königsbrunn  Telefon: 08231 6085710  E-Mail: <a href="mailto:augzburg@cgm.de">augzburg@cgm.de</a></p>	<p><b>Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit</b>  Frau Bettina Fröhlich  Thomas-Mann-Str. 50  90471 Nürnberg  Tel.: 0911 179-2611  E-Mail: <a href="mailto:Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de">Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de</a></p>

Für die **Evaluation des AMF** beauftragte Institut (siehe Ziffer II Nr. 3, Seite 11f.):

<p><b>INIFES - Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie gGmbH</b>  Haldenweg 23, 86391 Stadtbergen  Herr Constantin Wiegel  Tel.: 0821 243694-0  <a href="mailto:amf@inifes.de">amf@inifes.de</a></p>	
---	--